Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 1864.) Staatsvertrag, betreffend die Berichtigung der streitigen Hoheitsgrenze zwischen den Königreichen Preußen und Hannover auf dem rechten und linken Weserufer, ferner den damit in Verbindung stehenden Austausch der sogenannten Mengedörfer, sowie die Ueberweisung der nach den Traktaten vom 29. Mai und 13. September 1815. von der Krone Preußen der Krone Hannover annoch zu gewährenden 1654 Seelen. Vom 25. November 1837.

Da die zwischen den Kronen Preußen und Hannover unterm 29. Mai und 23. September 1815. abgeschlossenen Staatsverträge, soweit sie sich auf gegenseitige Abtretung von Provinzen und Landestheilen beziehen, bis auf die Ueberweisung der Hannover in Beziehung auf die Niedergrasschaft Lingen noch gebührenden 1654 Seelen ihre definitive Erledigung erhalten haben, diese Ueberweisung aber in Folge der vorläufig getroffenen Verabredung, die gegenseitige Konvenienz hierbei möglichst zu vereinigen, mancherlei Schwierigkeiten gefunden, demnächst abseiten Preußens der Wunsch zu erkennen gegeben worden ist, die ihm obliegende Verbindlichkeit auch auf eine andere Weise, wenigstens theilweise, als durch wirkliche Ueberweisung von Unterthanen erfüllen zu können und dieser Wunsch abseiten Hannovers eine bereitwillige Berücksichtigung erhalten hat,

nachdem ferner für angemessen erachtet worden ist, die an mehreren Stellen verdunkelte und streitige, die Gegend bei dem Dorfe Würgassen, die Grafschaft Tecklenburg und das Fürstenthum Osnabrück, auch die Grafschaften Hoya und Diepholz, sowie das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg berührende Hoheitsgrenze am rechten Weserufer von dem Hannoverschen Flecken Wiedensahl und dem Preußischen Dorfe Rosenhagen an, sowie der vom s. g. Bückeburger Waldthore (der Stelle, wo die Hannoverschen, Preußischen und Lippe-Bückeburgischen Landesgrenzen zusammentreffen) bis zu dem auf dem linken Weserufer belegenen Grenzsteine am Postdamme von dem Hannoverschen Kirchspiele Lär nach der Preußischen Stadt Versmold berichtigen zu lassen,

und endlich zur Erreichung einer zweckmäßigen Hoheitsgrenze als wünschenswerth anerkannt ist, die Mißverhältnisse hinsichtlich der an dieser Grenze belegenen s. g. Mengedörfer durch Austausch zu beseitigen;

so sind zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt: Königlich Preußischer Seits: der

(Ausgegeben zu Berlin den 15. Februar 1838.)

der Regierungs-Chef-Präsident Carl Richter zu Minden, Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife,

und Königlich Hannoverscher Seits:

der Regierungsrath Johann Paul Wehner zu Hildesheim, Ritter des Guelphen-Ordens,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten in gehöriger Form befunden und gegen einander ausgewechselt haben, unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer Allerhöchsten Höfe, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Austausch der Mengedörfer.

In Ansehung der an der Grenze des Hannoverschen Amts Stolzenau und des Preußischen Kreises Minden belegenen s. g. Mengedörfer

Ovenstedt
Halle,
Hävern,
Glißen,
Brüninghorstedt und
Westenfeld

ist ein Austausch verabredet worden, und werden demnach zu völliger Landeshoheit abgetreten:

a) an die Krone Preußen:
Königlich Hannoverscher Seits die Dorfschaften Ovenstedt und Hävern,

b) an die Krone Hannover:
Königlich Preußischer Seits die Dorfschaften Glißen, Halle, Brüninghorstedt und Westenfeld.

Artikel 2.

Abtretung der durch das Preußische Territorium führenden Chausseestrecke bei Reiningen.

Von Sr. Majestät dem Könige von Preußen wird abgetreten an die Krone Hannover die auf der Route von Lemförde nach Bohmte befindliche unten näher bezeichnete, durch das Dorf Reiningen führende Chausseestrecke, soweit solche das Königlich Preußische Territorium berührt, sammt den dazu gehörigen Gräben und Grabenkanten.

Der Anfangspunkt dieser an die Krone Hannover abzutretenden Chausseestrecke, ist von Lemförde aus, durch die im Jahre 1785. vereinbarte und im Jahre 1788. durch Grenzsteine bezeichnete Hoheitsgrenze bestimmt, und der Endpunkt ist die erste Brücke hinter der Brücke über den Reininger Bach nach Bohmte zu, woselbst die vereinbarte Hoheitsgrenze wieder eintritt, so daß an jedem Theile der Chausseestrecke zwischen Lemförde und Bohmte, ohne alle Ausnahme, die volle Landeshoheit der Krone Hannover zusteht.

Nach der durch die beiderseitigen Wegebau-Offizianten gemeinschaftlich vorgenommenen Vermessung und angefertigten, diesem Vertrage beigefügten, von denselben attestirten Karte, beträgt die Länge dieser abgetretenen Chausseestrecke 525 Ruthen 4 Fuß Rheinländische Maaße. Die Breite der Straße in der Kappe ohne die zu beiden Seiten daran herlaufenden Chausseegräben und die äußersten Grabenkanten oder Sohlbank beträgt von dem Anfangspunkte auf der Grenz-

Grenzlinie von 1785. an, durch das Dorf Reiningen bis zur Brücke über den Reininger Bach 34 Fuß Rheinländisch, und von da an bis zu der darauf folgenden Brücke nach Bohmte zu 40 Fuß Rheinländisch, für die daran herlaufenden, an die Krone Hannover mit abgetretenen Gräben nebst Grabenkante ist die Normalbreite von 16 Fuß Rheinländisch auf jeder Seite, inklusive der Grabenkante oder Sohlbank, fast nirgends vorhanden, sondern es ist die wirklich abgetretene Breite, wie solche auf der Karte eingetragen worden, sehr verschiedenartig.

Das zu beiden Seiten dieser an die Krone Hannover abgetretenen Chausseestrecke befindliche Territorium verbleibt, soweit es bisher zum Preußischen Territorium gehört hat, nach der unten folgenden Grenzbeschreibung der Krone Preußen und wird nicht abgetreten.

Da die volle Landeshoheit über diese Chausseestrecke nunmehr auf die Krone Hannover übergeht, so folgt daraus von selbst, daß der dort Königlich Preußischer Seits früher angelegte, seit dem 1. Juli 1834. aber vorläufig aufgehobene Zoll gänzlich hinwegfällt.

Artikel 3.

Bestimmungen über die Ablösung der Verbindlichkeit wegen der noch zu überweisen bleibenden Seelen durch eine jährliche Rente oder durch Kapital.

Die Königlich Preußischer Seits nach den vorstehenden Artikeln abzutretenden Dorfschaften

Glißen,
Brüninghorstedt,
Westenfeld,
Halle,

enthalten 146 bisher Königlich Preußische Unterthanen, dagegen enthalten die von Hannover an Preußen abzutretenden Dorfschaften

Ovenstedt,
Hävern,

100 bisher Königlich Hannoversche Unterthanen.

Da die Zahl der von Preußen an Hannover abgetretenen Unterthanen, die von Hannover an Preußen abgetretenen hiernach um 46 übersteigt, so sollen diese auf die Preußischer Seits an Hannover noch zu überweisenden, im Eingange dieses Vertrags erwähnten 1654 Seelen abgerechnet werden. Statt Ueberweisung der hiernach fehlenden 1608 Seelen macht sich die Krone Preußen verbindlich, jeden Kopf mit einer jährlichen Rente von 3½ Rthlr. Preußisch Kourant zu reluiren und demgemäß an dem auf den 1. Dezember jeden laufenden Jahres verabredeten Termin die Summe von Fünftausend Sechshundert acht und zwanzig Thalern Preußisch Kourant jährlich frei an die Generalkasse in Hannover zu zahlen.

Die Ablösung dieser Rente durch Kapitalisirung zu 4 Prozent, als dem 25fachen Betrage, oder durch Ueberweisung von Domanialgefällen, welche die Krone Preußen im Königreiche Hannover dermalen zu erheben berechtigt ist, bleibt einer ferneren Verabredung vorbehalten.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die nach Ausweis des in Abschrift hier beigefügten Protokolls vom 23. März 1830. vorläufig unter den bei-

derseitigen Regierungen getroffenen Verabredungen, wegen der einstweiligen jährlich von der Krone Preußen für die 1654 Seelen zu zahlenden Rente bis zur erfolgten Auswechselung der Ratifikationen dieses Vertrags, in Kraft bleiben.

Artikel 4.

Zeit der Abtretungen.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Hannover leisten Verzicht für Sich, Ihre Nachkommen und Nachfolger auf die in den vorstehenden Artikeln 1. und 2. benannten wechselseitig abzutretenden Dorfschaften, Unterthanen und Gebietstheile, sammt den auf die abzutretende Landeshoheit sich beziehenden Rechten, und soll die förmliche wechselseitige Ueberweisung bald möglichst und spätestens innerhalb vier Wochen nach der Auswechselung des ratifizirten Vertrags erfolgen.

Artikel 5.

Bestimmungen der Hoheitsgrenze.

Die Hoheitsgrenze ist unter Berücksichtigung der in den vorstehenden Artikeln 1. und 2. vereinbarten wechselseitigen Abtretungen auf dem Grenzstriche am rechten Weserufer von dem Hannoverschen Flecken Wiedensahl und dem Preußischen Dorfe Rosenhagen (oder von dem s. g. Bückeburger Waldthore, der Stelle, wo die Grenzen von Hannover, Preußen und Lippe-Bückeburg zusammentreffen) an, bis zu dem Grenzsteine am Postdamme von dem Hannoverschen Kirchspiele Lär nach der Preußischen Stadt Versmold unter Berücksichtigung des Grundsatzes, „die Landesgrenze möglichst der Grenze der Privatbesitzungen folgen zu lassen", so bestimmt worden, wie die nachstehende Grenzbeschreibung des Mehreren ergiebt. Zugleich ist verabredet worden, daß auf den Punkten, wo die Hoheitsgrenze durch ungetheilte Marken und Gemeinheiten führt, dieselbe nach erfolgter Theilung, soweit solches unter Berücksichtigung der Konvenienz der beiderseitigen Landesherrschaften thunlich seyn wird, nach der Gemeinheits- und Markengrenze abgeändert werden soll. Ebenmäßig ist die Hoheitsgrenze bei dem Dorfe Würgassen oder Würrigsen, nach Maaßgabe der nachfolgenden Grenzbeschreibung regulirt worden.

(Hier folgt die Beschreibung der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreiche Preußen und dem Königreiche Hannover auf dem rechten und linken Weserufer.)

Artikel 6.

Verzichtleistung auf alle ältere hoheitliche Ansprüche.

Beide Allerhöchste Kontrahenten verzichten auf alle bisherigen landeshoheitlichen Ansprüche jenseits der Hoheitsgrenze in dem Maaße, wie solches der nunmehr festgestellten Grenzbestimmung und dem übrigen Inhalte dieses Vertrages entspricht. Auch soll die gegenwärtig erfolgte Feststellung der Hoheitsgrenze gleichzeitig mit der nach Artikel 4. berührten Ueberweisung und zwar bald thunlichst und spätestens innerhalb vier Wochen nach der Auswechselung des ratifizirten Vertrages in Wirksamkeit treten.

Artikel 7.

Grundsteuer-Erhebungsrecht.

Da die jetzt vereinbarte Hoheitsgrenze als solche die Scheidung aller landesherrlichen Gerechtsame und Pflichten, in sofern nicht besondere Ausnahmen deshalb verabredet seyn, oder auf besonderen Rechtsverhältnissen beruhen sollten, nach sich

sich zieht, so soll auch die Besteuerung des Grundeigenthums in Zukunft der Landesgrenze folgen.

Dieser Grundsatz tritt gleichzeitig mit der jetzigen Grenzbestimmung in Wirksamkeit. Inzwischen bleibt die Ausgleichung und Entschädigung wegen der noch zur Zeit bestehenden, durch den gegenwärtigen Vertrag aber aufgehobenen Besteuerung einiger jenseits der Hoheitsgrenze belegenen Grundstücke einem besonderen Steuer-Ausgleichungs-Rezesse vorbehalten. Nur bei Abtretung der nach den Artikeln 1. und 2. auszutauschenden Ortschaften und Gebietstheile, — wobei eine solche Entschädigung nicht eintritt — findet hiervon eine Ausnahme Statt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß in Beziehung auf die Besteuerung der verschiedenen an den Grenzen belegenen Grundstücke künftighin diejenigen Rechte und Grundsätze Anwendung finden werden, welche in dem Lande gelten, in dem die Grundstücke belegen sind.

Artikel 8.

A. Bestimmungen über indirekte Steuern und Zölle.

Die Kommunikation auf denjenigen Wegen, deren Mitte die Hoheitsgrenze bildet, und die daher in Ansehung der Benutzung gemeinschaftlich für beide Landeshoheiten sind, soll von jeder Steuer- und Zoll-Abgabe befreit seyn. Inzwischen sollen zur Verhütung von Defrauden die Transporte steuer- oder zollpflichtiger Gegenstände mit der amtlichen Bezettelung der letzten, auf einseitigem Gebiete belegenen Steuer- oder Zollstelle — zu beurtheilen nach der Richtung, in welcher der Transport geführt wird — begleitet und diese Legitimationen von den zur Ausübung der Steuer- oder Zoll-Kontrolle verpflichteten oder berechtigten Angestellten des anderen Staats auf gleiche Weise respektirt werden, wie wenn eine Steuer- oder Zollstelle des eigenen Staates die Legitimationen ertheilt hätte. Die Ertheilung dieser Legitimationen und die Ausübung der Kontrolle auf den gemeinschaftlichen Kommunikationsstraßen richtet sich im Falle der Verschiedenheit der Gesetzgebungen beider Staaten nach den Gesetzen desjenigen Staats, von dessen Behörde die Legitimationen ausgestellt worden, oder dessen Gebiet der Transport, seiner Richtung nach, zuletzt verlassen hat.

Solche Grenzbewohner, welche auf den beregten Kommunikationswegen gewöhnliche ländliche Erzeugnisse mit Ausschluß aller Fabrikate und der Materialwaaren (namentlich mit Ausschluß von Branntwein, Zucker, Syrup, Taback ꝛc.) transportiren, wegen der Entfernung von der betreffenden Steuer- oder Zollbehörde aber ohne erhebliche Belästigung die fraglichen Legitimationen sich zu verschaffen nicht im Stande sind, sollen zwar von der Verpflichtung, dergleichen Legitimationen vorzuzeigen, befreit, jedoch schuldig seyn, über die zu transportirenden Gegenstände erforderlichen Falls Bescheinigungen ihrer Ortsbehörden beizubringen.

Ein solcher Fall wird als vorhanden angenommen, wenn die nächste Amtsstelle von dem Absendungsorte eine halbe Meile entfernt liegt und auch in der Richtung, welche der Transport zu nehmen hat, eine Amtsstelle nicht berührt wird. Auch können dieselben den ordnungsmäßigen Revisionen von Seiten des Steuer- und Zoll- oder anderer zur Verhütung von Defrauden gesetzlich angewiesenen Angestellten sich nicht entziehen. Der Kommunikationsweg zwischen den Dorfschaften Leese und Loccum, soweit solcher nach der Grenzbeschreibung auf

dem

dem rechten Weserufer Nr. 18. und 19. durch Königlich Preußisches Gebiet führt, wird ebenfalls als ein gemeinschaftlicher Weg behandelt.

Auf den Kommunikationsweg zwischen Buchholz und Schlüsselburg, die s. g. Kogel- oder Marschstraße, soweit derselbe am linken Weserufer nach Nr. 4. und 5. der Grenzbeschreibung durch Königlich Hannoversches Gebiet führt, finden für den wechselseitigen Verkehr mit den Produkten des Ackerbaues, der Viehzucht und der Forstwirthschaft die gleich unten sub B. folgenden Bestimmungen wegen Kommunikation der Grenzbewohner hinsichtlich ihrer über die Grenze liegenden Grundstücke Anwendung, ohne daß es erforderlich ist, daß die Verkehrenden dort einen verbundenen Grundbesitz haben.

Die Transporte müssen aber mit den nämlichen Legitimations-Papieren oder Ursprungs-Certifikaten begleitet seyn, die oben für die Benutzung der gemeinschaftlichen Wege vorgeschrieben sind.

Auch soll den beiderseitigen betreffenden Verwaltungsbehörden gestattet seyn, unter Berücksichtigung und Befolgung der vorstehenden leitenden Grundsätze, nach Maaßgabe der gesammelten Erfahrungen über die nach der Oertlichkeit etwa wünschenswerthen oder erforderlichen Modifikationen dieser in Ansehung der gemeinschaftlichen Wege getroffenen Bestimmungen demnächst sich zu vereinbaren.

B. Kommunikation der Grenzbewohner hinsichtlich ihrer Grundstücke.

Die Produkte des Ackerbaues, der Viehzucht und der Forstwirthschaft, welche Grenzanwohner von ihrem von der Landesgrenze durchschnittenen und durch eine und dieselbe ökonomische Bewirthschaftung verbundenen Grundbesitze beziehen, sollen abgabenfrei in das Gebiet, in welchem sich die Sohlstätte solcher Grundstücke befindet, eingeführt werden, auch soll überhaupt eine völlig abgabenfreie Kommunikation mit den zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft oder Viehzucht erforderlichen Gegenständen zwischen den verschiedenen Theilen jenes Grundbesitzes Statt finden.

Solche Grenzanwohner haben jedoch, wenn es von der Steuer- oder Zollbehörde verlangt wird, durch Bescheinigungen ihrer Ortsbehörde nachzuweisen, daß sie jenseits der Hoheitsgrenze Grundstücke besitzen, und können solche auch den ordnungsmäßigen Revisionen von Seiten der Steuer- oder Zoll- oder anderer zur Verhütung von Defrauden gesetzlich angewiesenen Angestellten sich nicht entziehen.

C. Bestimmungen wegen der im jenseitigen Gebiete zu entrichtenden Natural-Gefälle.

Für die zu Pachtzins-, Zehnt- und sonstigen Natural-Abgaben in dem jenseitigen Landesgebiete verpflichteten beiderseitigen Unterthanen soll ebenfalls eine steuer- und zollfreie Aus- und Einfuhr solcher Gefälle, unter Beobachtung der von den oberen Steuer- oder Zollbehörden des betreffenden Staats erlassenen oder noch zu erlassenden Kontroll-Vorschriften, Statt finden. Dagegen sind jedoch die Bewohner aller zu Gütern oder Kolonaten in dem jenseitigen Landesgebiete gehörigen Pachthöfe und Heuerhäuser unbedingt denjenigen indirekten Steuern und Zoll-Abgaben und sich darauf beziehenden Gesetzen unterworfen, welche in dem Lande gelten, worin sie wohnen, ohne daß der Verband mit einem auswärtigen Gute oder Kolonate ihnen irgend eine Befreiung gewähren kann.

D. Bestimmungen wegen der Reininger Chausseestrecke.

Endlich ist auf der nach Art. 2. an die Krone Hannover abgetretenen Chausseestrecke den an beiden Seiten wohnenden Königlich Preußischen Unterthanen

thanen der ungestörte nachbarliche Verkehr, ingleichen auch den Königlich Preußischen Civilbeamten und Militair die freie Kommunikation gestattet, und soll von denselben überall kein Zoll- und Weggeld auf dieser Chausseestrecke erhoben werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch diese Bestimmungen die Königlich Hannoversche Regierung in denjenigen Anordnungen nicht gehindert werden kann, welche sie nach der ihr zustehenden Justiz- und Polizeigewalt, so wie nach Anleitung ihrer Steuergesetzgebung zur Sicherung gegen Steuer- und Zoll-Kontraventionen für nothwendig hält.

Artikel 9.

Handhabung der Justiz- und Polizeigewalt. a. Bestimmung wegen Handhabung der Justiz- u. Polizeigewalt auf der Reininger Chausseestrecke.

Da durch die Abtretung der Chausseestrecke bei Reiningen auch die Justiz- und Polizeigewalt über dieselbe auf Hannover übergeht, die besondere Lage dieser Strecke aber zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung von Verbrechen und Freveln aller Art im Interesse beider Staaten die gegenseitige Zusicherung aller möglichen Hülfe erheischt, so wird in dieser Hinsicht folgendes festgesetzt: Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, alle Verbrechen, Frevel und Vergehen, welche ihre Unterthanen auf und an dieser Chaussee verübt haben, sobald sie davon Kenntniß erhalten, nach den Gesetzen des Inlandes untersuchen und bestrafen zu lassen.

Die Königlich Hannoversche Regierung wird nach erfolgter Uebergabe der Chausseestrecke die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt über dieselbe, insbesondere die Untersuchung und Bestrafung der darauf verübten Verbrechen und Frevel einem möglichst nahe gelegenen Königlich Hannoverschen, der Königlich Preußischen Regierung demnächst namhaft zu machenden Amte übertragen, welches dabei die im Königreich Hannover geltenden und demnächst auch auf die beregte Chausseestrecke anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Direktion sich wird dienen lassen.

Zur Entdeckung aller Frevel und Verbrechen, welche auf und an dieser Chausseestrecke verübt werden möchten, sowie zur Ergreifung der Verbrecher und Frevler sollen die beiderseitigen betreffenden Behörden sich die bereitwilligste Hülfe leisten und ihre Untergebenen anweisen, bei Ausübung ihrer Dienstpflicht jede, das gute Vernehmen störende Reibung sorgfältig zu vermeiden. Auch wird den beiderseitigen Offizianten gestattet, die auf frischer That betroffenen Verbrecher und Frevler aller Art, welche auf und an dieser Chausseestrecke Verbrechen nnd Frevel begangen haben, entweder auf der Chaussee selbst unter Vorbehalt der Ablieferung an die zuständige Königlich Hannoversche Behörde zu verhaften, oder innerhalb einer halben Stunde von der Chaussee ab auf das jenseitige Gebiet zu verfolgen und dort anzuhalten.

Geschieht letzteres, so sind die Angehaltenen dem nächsten Gerichte desjenigen Gebiets, worauf ihr Ergreifen erfolgt ist, vorzuführen. Findet dieses, daß das Verbrechen oder der Frevel auf demselben Gebiete verübt worden, wo die Ergreifung des Verbrechers oder Frevlers Statt gehabt, oder ist Letzterer ein Unterthan dieses Gebiets, so kann eine Auslieferung nicht verlangt werden. Diese ist aber nicht zu verweigern, vielmehr sofort zu bewirken, wenn der Verhaftete

 in

in dem Gebiete des anderen Staats ein Verbrechen begangen hat, und entweder ein Unterthan dieses Gebiets oder ein einem dritten Staate angehöriger Fremder ist.

Ferner wird den offiziellen Angaben der kompetenten eidlich verpflichteten Offizianten von der zur Aburtheilung geeigneten Behörde jener Glauben beigemessen, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten derselben Klasse beilegen.

b. Handhabung der Justiz- u. Polizeigewalt auf den gemeinschaftlichen Wegen.

Den beiderseitigen betreffenden Offizianten wird gestattet: auf denjenigen Wegen, deren Mitte die Grenze bildet, welche daher in Ansehung der Benutzung gemeinschaftlich für beide Landeshoheiten sind, Verbrecher und Frevler anzuhalten, jedoch nur unter der Bedingung der sofortigen Ablieferung Königlich Hannoverscher Unterthanen an die zuständigen Königlich Hannoverschen Behörden, und umgekehrt Königlich Preußischer Unterthanen an die Königlich Preußischen Behörden; Fremde, d. h. einem dritten Staate angehörende Unterthanen, werden an die kompetente Behörde desjenigen Staats abgeliefert, in dessen Bezirke sie ein Verbrechen oder einen Frevel begangen haben. Im Uebrigen finden die hinsichtlich der Reininger Chausseestrecke getroffenen Verabredungen wegen der Verpflichtung der beiderseitigen Regierungen, die auf und an jener Strecke begangenen Verbrechen und Frevel untersuchen und bestrafen zu lassen, ferner wegen Verfolgung der auf frischer That betroffenen Verbrecher und Frevler und wegen Konstatirung eines Frevels, sowie wegen gegenseitiger Willfährigkeit der beiderseitigen Offizianten auch auf die gemeinschaftlichen Wege, deren Mitte die Hoheitsgrenze bildet, ihre Anwendung.

Für die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Wege wird von den beiderseitigen kompetenten Behörden Sorge zu tragen seyn, welche sich auch über das Konkurrenz-Verhältniß nach Maaßgabe desjenigen, was darunter bisher beobachtet worden, zu vereinigen haben.

Die vorstehenden, nur die Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt auf der Reininger Chausseestrecke und den gemeinschaftlichen Wegen bezielenden Bestimmungen beziehen sich übrigens nicht auf Steuer- und Zoll-Kontraventionen, in Ansehung deren eine gegenseitige Rechtshülfe durch diesen Vertrag nicht zugesichert wird, vielmehr besondere etwa zu treffende Vereinbarungen zur Anwendung kommen werden.

c. Ungetrennter Verkauf von Kolonaten.

Um die nachtheiligen Folgen einer Trennung des Grundbestandes von Kolonaten durch die Hoheitsgrenze möglichst zu beseitigen, soll bei allen freiwilligen oder nothwendigen gerichtlichen, oder von kompetenten öffentlichen Beamten beschafft werdenden Verkäufen von Kolonaten oder Sohlstätten (zu beurtheilen nach der Stelle, wo der Hauptfhof oder das Hauptwohngebäude liegt) deren Grundbestand durch die Landesgrenze getrennt ist, die amtliche Geschäftsbesorgung sich allgemein nach dem Verhältnisse, dem das Kolonat oder die Sohlstätte unterworfen ist, auch auf die im Auslande belegenen untrennbaren Zubehörungen (deren Qualität nach der Gesetzgebung des Landes, worin der Hauptfhof oder das Hauptwohngebäude liegt, zu beurtheilen ist) ausdehnen, wobei die auswärtigen Behörden alle Rechtswillfahrung zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes ohne irgend einen Anspruch auf eigene Kompetenz zu leisten haben und

wobei

wobei auch im Falle eines eingetretenen Konkursverfahrens die Befriedigung der Gläubiger lediglich von dem für das Kolonat oder die Sohlstätte kompetenten Gerichte zu besorgen ist. Zugleich soll die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Ansehung des gesammten Hypothekenwesens über die vorhin bezeichneten untrennbaren Zubehörungen lediglich von dem für das Kolonat oder die Sohlstätte zuständigen Richter ausgehen, welcher dabei namentlich auch soviel die Eintragung der Hypotheken in Hypothekenbüchern ꝛc. betrifft, die für das Kolonat oder Hauptgut geltenden Gesetze und Vorschriften zu befolgen verpflichtet ist.

Inzwischen versteht es sich hierbei von selbst, daß Rechte und Vorzüge der nach den Gesetzen des Landes, worin die Grundstücke bisher belegen gewesen sind, etwa bereits gültig begründeten Hypotheken und Privilegien hierbei vom Richter gehörig werden berücksichtigt werden; sowie auch aus den obigen Bestimmungen sich ergiebt, daß selbige auf s. g. trennbare Pertinenzen oder Erbländereien, — welche lediglich dem nach der Gesetzgebung des Landes, worin sie liegen, zuständigen Richter unterworfen sind — sich nicht beziehen. Uebrigens sollen durch den nach den vorstehenden Bestimmungen bezweckten ungetrennten Verkauf der Kolonate, die in Ansehung der öffentlichen Lasten bestehenden Verhältnisse nicht verändert werden, dergestalt, daß alle auf den im Auslande belegenen untrennbaren Zubehörungen des Kolonats oder der Sohlstätte haftende Steuern und öffentliche Lasten jeder Art, die rückständigen, wie die laufenden, selbst während eines über den Hof ausgebrochenen Konkurses ohne Mangel entrichtet und getragen werden, und durch den auswärts vor sich gehenden Verkauf des Kolonats die Befugniß, wegen jener Steuern und Lasten an die Grundstücke selbst, auf welchen sie haften, sich zunächst und unmittelbar zu halten, nicht alterirt werden soll.

d. Privatstreitigkeiten über die als Hoheitsgrenze angenommenen Einfriedigungen.

Bei Privatstreitigkeiten über die als Hoheitsgrenze angenommenen Einfriedigungen von Grundstücken sollen sofort die beiderseitigen betreffenden Obrigkeiten zusammentreten, um die wahre Landesgrenze nach den Bestimmungen dieses Vertrags in Gewißheit zu setzen, und wenn dieses geschehen, den beiderseitigen betheiligten Unterthanen darüber das Nöthige eröffnen, worauf es diesen indeß zu überlassen ist, ihr vermeintliches Recht bei dem zuständigen Gerichte zu verfolgen. Sollte demnächst durch richterliche Entscheidung eine von der Territorialgrenze abweichende Privatgrenze bestimmt werden, so bleibt — wie sich ohnehin von selbst versteht — es unbenommen, hiernach den Lauf der Hoheitsgrenze abzuändern, dafern solches der Konvenienz der beiderseitigen Regierungen entsprechen würde.

Artikel 10.

Landesherrliche Jagd- und Fischerei-Gerechtsame.

Die landesherrliche Jagd- und Fischerei-Gerechtsame sollen durch die Hoheitsgrenze gänzlich geschieden (und hiernach wechselseitig abgetreten) seyn.

Jedoch bleibt die Anwendung dieses Grundsatzes und die Ermittelung einer hiernach dem einen oder andern Staate etwa zukommenden einigermaaßen erheblichen Entschädigung noch ausgesetzt, und werden die desfalls anzuknüpfenden Unterhandlungen an die wegen Austausches der Domanialgefälle einzuleitenden verwiesen.

Artikel 11.

Domainen u. Domanial-Gerechtsame.

Die den beiderseitigen Staaten zustehenden Eigenthumsrechte der Domainen und Domanial- oder gutsherrlichen Gerechtsame erleiden durch diese Grenz-Regulirung keine Veränderung und werden nicht mit abgetreten; sie sollen jedoch bei den baldigst einzuleitenden Unterhandlungen über den Austausch der wechselseitig zu erhebenden Domanialgefälle berücksichtigt werden.

Artikel 12.

Rechte der Privatpersonen und Korporationen.

Alle und jede Rechte von Privatpersonen und Korporationen, welcher Art sie auch seyen, werden durch die Hoheitslinie nebst den damit verbundenen Abtretungen nicht verändert, und wie beide Allerhöchste Landesherrschaften denselben den gebührenden rechtlichen Schutz angedeihen lassen wollen, so sollen auch die beiderseitigen Behörden in allen Fällen den Rechten auswärtiger Unterthanen und Korporationen die sorgfältigste Berücksichtigung widmen.

Artikel 13.

Rechte und Pflichten aus dem Kommunal- und Markenverbande.

Alle aus dem Kommunal-, Gemeinheits- oder Marken-Verbande folgende, oder sich darauf beziehende Rechte und Pflichten sollen auf keine Weise durch die regulirte Hoheitsgrenze gekränkt seyn und werden, es mögen diese Rechte und Pflichten Einzelnen zustehen oder für Gemeinheiten und sonstige Korporationen bestehen. Da, wo die Hoheitsgrenze durch noch ungetheilte für die beiderseitigen Unterthanen gemeinschaftliche Gemeinheiten oder Marken führt, sollen die beiderseitigen Behörden angewiesen werden, deren Theilung zu befördern und die Grenze möglichst so zu vereinbaren, daß darnach auch der Lauf der Hoheitsgrenze abgeändert und festgestellt werden kann.

Artikel 14.

Landesschulden.

Die auf den gegenseitig nach den Artikeln 1. und 2. abzutretenden Ortschaften und Landesgebieten etwa haftenden Landesschulden werden gegen einander aufgehoben und verglichen, dergestalt, daß weder die Krone Hannover etwas von den Preußischen, noch die Krone Preußen von Hannoverschen Landesschulden übernimmt.

Artikel 15.

Militairpersonen aus den abgetretenen Ortschaften.

Diejenigen, den wechselseitig zu überweisenden Ortschaften angehörigen Individuen, welche Kraft der Militair-Aushebungsgesetze sich im Militairdienste befinden, werden sofort nach erfolgter Ueberweisung jener Ortschaften in ihre Heimath entlassen und die namentlichen Verzeichnisse davon gegenseitig mitgetheilt.

Artikel 16.

Brandkasse.

Die Gebäude in den nach Art. 1. wechselseitig zu überweisenden Ortschaften gehen aus dem Verbande der Brand-Assekurationskasse des Landes, dem sie bisher angehört haben, in die betreffende Feuer-Versicherungs-Anstalt des Staats über, an den sie abgetreten werden, jedoch unbeschadet der dabei demnächst etwa gesetzlich oder verfassungsmäßig eintretenden Veränderungen.

Zu

Zu dem Ende sollen die behufigen Verzeichnisse über die Versicherungen sofort bei der Ueberweisung wechselseitig ausgeliefert werden, um danach das Erforderliche wegen des Tags des Ueberganges hinsichtlich der verschiedenen Rezeptionstermine und der daraus entstandenen Verpflichtungen festzustellen.

Artikel 17.

Kirchliche und Schulverhältnisse.

Die bisherigen kirchlichen und damit in Verbindung stehenden Schulverhältnisse in den wechseitig zu überweisenden Ortschaften sollen vorläufig bis auf weitere Festsetzung fortbestehen. Auch verbleibt den Geistlichen-, Schul- und Kinder-Lehrern der Genuß ihrer Emolumente und sonstigen Einkünfte bis auf weitere Bestimmung. Dieselben sollen aber verpflichtet seyn und von ihren vorgesetzten Behörden dazu angewiesen werden, den Verfügungen Folge zu leisten, welche die Regierung jedes Landes in Beziehung auf die ihrer Landeshoheit unterworfenen Distrikte und Unterthanen zu erlassen nöthig finden dürfte. Es wird jedoch zwischen beiden Staaten in dazu geeigneten Fällen, besonders bei eintretenden Vakanzen, für die künftige und baldige Aufhebung der in kirchlicher Beziehung, imgleichen in Ansehung des Schulwesens unter beiden Staaten vorkommenden gemischten Verhältnisse, und dabei zugleich dafür gesorgt werden, daß bei den desfalls für nöthig befundenen und eintretenden Veränderungen die dermaligen Inhaber der geistlichen, auch Schul- und Lehrerstellen eine angemessene Entschädigung erhalten. In Folge der Abtretung der Landeshoheit geht auch das bisher der Krone Preußen zugestandene Patronat über die Schulstellen zu Bruninghorstedt und Westenfeld an die Krone Hannover über und wird das bisherige Patronat über die Schulstelle in dem Hannoverschen Dorfe Langern, Amts Stolzenau, wegen derselben obwaltenden Verhältnisse, ebenfalls von der Krone Preußen an die Krone Hannover abgetreten.

Artikel 18.

Auslieferung der Urkunden und Akten.

Alle Urkunden, Karten, Kataster, Akten und Nachrichten, die nach Artikel 1. 2. und 6. abzutretenden Distrikte betreffend, sollen, wenn darin keine fremdartigen Gegenstände berührt sind, in originali, sonst aber in beglaubter Abschrift von den Behörden gegenseitig binnen den nächsten 6 Monaten, vom Tage der Ratifikation dieses Vertrags an, ausgeliefert werden.

Die Extrakte aus den Hypothekenbüchern über die inskribirten Hypotheken, die Vormundschaftsakten über noch anhängige Vormundschaften und die Akten über noch anhängige Prozesse, sollen jedoch schon früher und möglichst gleich bei der Ueberweisung an die neuen kompetenten Behörden ausgehändigt werden, soweit dies unbeschadet des Interesse der betheiligten Parteien geschehen kann.

Alle diese Auslieferungen geschehen kostenfrei und ohne Vergütung von Kopialien, indem die empfangende Behörde nur das Porto oder die Transportkosten zu bezahlen hat.

Artikel 19.

Vermessung und Bezeichnung der Hoheits-Grenze.

Von der vereinbarten Landeshoheitsgrenze soll durch beiderseitige beeidigte Geometer gemeinschaftlich eine Grenzkarte aufgenommen und von den beiden landes-

landesherrlichen Kommissarien beglaubigt und unterschrieben werden. Auch soll diese vereinbarte Hoheitslinie nach der Ratifikation dieses Vertrages noch einer genauen Abgrenzung auf gemeinschaftliche Kosten gehörig bezeichnet werden und zwar:

1) Auf allen vorzüglich zu bemerkenden Grenzpunkten, nämlich solchen, welche der Grenzlinie eine Hauptrichtung geben, oder welche eine Verdunkelung der Grenze zur Folge haben könnten. Hier ist die Grenzlinie zu bezeichnen durch regelmäßig behauene Grenzsteine von mindestens 4 bis 6 Fuß Länge, versehen auf der einen Seite mit dem Buchstaben P. und auf der andern mit dem Buchstaben H. und mit der untergesetzten Jahreszahl 1837., und sind diese Steine in der Art aufzurichten, daß sie resp. 2 und 3 Fuß in die Erde gelangen.
2) Auf den nicht besonders sich auszeichnenden Grenzpunkten sollen dagegen s. g. Zwischenläufer oder Zwischengrenzsteine von 3 bis mindestens 2 Fuß Länge, mit gleichen Buchstaben versehen, in angemessenen Entfernungen eingesetzt werden, um die fortlaufende zweifelsfreie Richtung der Grenze zu bezeichnen.
3) Auch soll, wo das Lokal es gestattet, hin und wieder in Strecken von einigen Ruthen ein Grenzgraben gemeinschaftlich aufgeworfen werden, damit der Grenzlauf in entsprechender Weise so kennbar als möglich gemacht werde.

Diese Grenzzeichen sollen in die anzufertigende Grenzkarte eingetragen werden. Den beiden landesherrlichen Kommissarien bleibt es nach Ratifikation dieses Vertrages lediglich überlassen, nach vorstehender Grundlage die Abgrenzung anzuordnen und zu bewerkstelligen. Es sollen jedoch über dasjenige, worüber die Kommissarien sich vereinigt haben werden, und über die hiernach beschaffte Abgrenzung gemeinschaftlich vollzogene Protokolle aufgenommen werden.

Artikel 20.

Beaufsichtigung und Revision der Grenze.

Damit jeder Ungewißheit über die Grenze, welche im Laufe der Zeit sich bilden könnte, thunlichst vorgebeugt werde, sollen die beiderseitigen betreffenden Grenzbehörden genau auf die Grenze achten, bei Irrungen und Zweifel, welche sich ergeben möchten, sofort gegenseitig Mittheilung machen, auf gütliche Ausgleichung sorgfältig Bedacht nehmen, von 5 zu 5 Jahren zu einer allgemeinen Revision schreiten und dabei jede Differenz auf den Grund dieses Vertrages und der Grenzregulirungs-Verhandlungen möglichst beseitigen.

Artikel 21.

Bestrafung der Frevel an den Grenzzeichen und den Grenz-Veränderungen.

Es verpflichten sich die beiderseitigen Regierungen alle und jede Frevel, welche von ihren Unterthanen an den nach Art. 19. aufzustellenden Grenzzeichen verübt werden sollten, und jede Grenzverrückung nach den Gesetzen des Landes, dessen Unterthan der Angeschuldigte ist, von den zuständigen Behörden untersuchen und bestrafen zu lassen. Auch soll die betreffende auswärtige Behörde, Falls diese die Anzeige von dem begangenen Frevel gemacht hat, von dem Resultate der eingeleiteten Untersuchung ohne Verzug durch diejenige Behörde, welche die Untersuchung geführt hat, in Kenntniß gesetzt werden.

Arti-

Artikel 22.

Sollte wider Erwarten nach der Ratifikation des Vertrages über die Feststellung der Hoheits-Grenzzeichen irgend ein Zweifel hervortreten, und sich bei dieser Feststellung der Grenzzeichen namentlich ergeben, daß in Anfertigung der Grenzbeschreibung ein Irrthum entstanden wäre, so sind die beiderseitigen Kommissarien zu dessen Beseitigung ermächtigt.

Ermächtigung der Kommissarien zur Beseitigung der Zweifel bei Feststellung der Grenzzeichen.

Artikel 23.

Dieser Vertrag soll ratifizirt, und die Ratifikationen bald möglichst ausgewechselt werden.

Ratifikation des Vertrages.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und mit ihrem Wappen untersiegelt.

So geschehen Bückeburg, den Fünf und zwanzigsten November Eintausend Achthundert und Sieben und dreißig.

Carl Richter.	Johann Paul Wehner.
(L. S.)	(L. S.)

Vorstehender Vertrag ist von beiden Theilen ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind am 24. Januar 1838. zu Hannover ausgewechselt worden.

(No. 1865.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen. Vom 6. Januar 1838.

Nachdem die Königlich Preußische Regierung mit der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung übereingekommen ist, zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen eine Vereinbarung zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Artikel 1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Preußische, als die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des anderen Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

Artikel 2.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Frevler durch die Förster oder Waldwärter rc. bis auf eine Meile Entfernung von der Grenze verfolgt und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart, und nach den Anordnungen des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters oder Orts-Schultheißen, vorgenommen werden.

Artikel 3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Wenn der Ortsvorsteher nicht im Stande seyn sollte, das Protokoll gehörig aufzunehmen, und kein Forst-Offiziant daselbst befindlich ist, so hat der Ortsvorsteher die betreffenden Umstände doch so genau zu untersuchen, und zu beobachten, daß er nöthigenfalls ein genügendes Zeugniß darüber ablegen könne, weshalb er auch eine sofortige mündliche Anzeige bei der vorgesetzten Behörde zu machen hat. Auch kann der Angeber verlangen, daß, wenn in dem Orte, worin die Haussuchung vorgenommen werden soll, ein Förster, Holzwärter, Holzvoigt rc. wohnhaft oder gerade anwesend ist, ein solcher Offiziant zugezogen werde.

Artikel 4.

Für die Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen werden, von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle jener

Glaube

Glaube beigemessen werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 5.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa Statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß Statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Artikel 6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Preußischen und in den Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer möglich seyn wird.

Artikel 7.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 6. Januar 1838.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird nach erfolgter Auswechselung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 7. Februar 1838.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

(No. 1866.) Verordnung über die Volljährigkeit in Lehnssachen für die vormals Sächsischen Landestheile. Vom 7. Januar 1838.

ad § 112. T. 12 Abt.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, und nach Vernehmung Unserer getreuen Stände der Provinzen Sachsen, Brandenburg und Schlesien:

daß in den vormals Sächsischen Landestheilen der Termin der Volljährigkeit in allen Lehnssachen — es mögen dieselben wirkliche Lehne oder solche Allodialgrundstücke und Gerechtigkeiten betreffen, worauf noch der Vorbehalt der Beleihung von Fällen zu Fällen ruht — insbesondere auch in dem Falle, wenn in Gemäßheit des Torgauischen Ausschreibens vom Jahre 1583. ein Mitbelehnter in die Veräußerung oder Verpfändung des Lehns seinen Konsens zu ertheilen hat, mit dem vollendeten 24. Lebensjahre eintreten und hiernach in allen persönlichen und Vermögensangelegenheiten ein und derselbe Zeitpunkt der Volljährigkeit bestehen, daß auch der dem Vasallen wegen Minderjährigkeit ertheilte Lehensindult bis zum Ablauf der nach vollendetem 24. Lebensjahre zu berechnenden Sächsischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen fortdauern soll.

Gegenwärtige Verordnung, welche auf alle landesherrliche und alle Privat-Lehensverhältnisse Anwendung findet, ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 7. Januar 1838.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.